

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Mögliches Sexualdelikt in Rudolstadt - Was ist bekannt?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5311** vom 5. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu dem Sachverhalt vor, der sich laut Angaben der Polizei am 22. September 2023 im Heinrich-Heine-Park in Rudolstadt zugetragen hat und offenbar in Zusammenhang mit einer möglichen Vergewaltigung und weiteren Delikten steht (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Angabe aller festgestellten Delikte und gegebenenfalls Nebensachverhalte)?

Antwort:

Derzeit werden drei Ermittlungsverfahren bearbeitet, welche nach bisherigen Erkenntnissen im örtlichen, zeitlichen beziehungsweise sachlichen Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der Ermittlungen zu einer körperlichen Auseinandersetzung im Heinrich-Heine-Park in Rudolstadt ergab sich der Anfangsverdacht einer Sexualstraftat, welche am 22. September 2023 zum Nachteil einer [...] in Rudolstadt, Ortsteil Schwarza, begangen wurde.

Die Geschädigte befand sich mit einem [...] Zeugen in der Wohnung eines [...] Beschuldigten. Als der Zeuge die Wohnung für kurze Zeit verließ, entkleidete der Beschuldigte sich und die Geschädigte und versuchte gegen ihren Willen sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen. Schließlich gelang es der Geschädigten die Wohnung zu verlassen. Nunmehr verfolgt vom Beschuldigten und dem zwischenzeitlich zurückgekehrten Zeugen, lief die Geschädigte in den Heinrich-Heine-Park. Hier kam es zu einem Aufeinandertreffen mit einer Personengruppe.

Nach bisherigen Erkenntnissen kam es, ausgelöst durch Hilferufe der Geschädigten, zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen. Es kamen unter anderem gefährliche Gegen-

stände zum Einsatz. Der [...] Beschuldigte des Sexualdeliktes sowie sein [...] Begleiter (oben genannter Zeuge) wurden hierbei leicht verletzt. In diesem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB werden derzeit drei Beschuldigte geführt.

Ein weiteres Verfahren wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB wurde gegen den oben genannten [...] Geschädigten der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet, da dieser eine [...] im Rahmen der Auseinandersetzung leicht verletzt haben soll.

2. Wurde in diesem Zusammenhang eine Gruppenvergewaltigung polizeilich bekannt und falls ja, was kann zum aktuellen Ermittlungsstand gesagt werden? Gegen wie viele (möglicherweise auch unbekannte) Tatverdächtige richtet sich das Ermittlungsverfahren?

Antwort:

Es liegen keine Hinweise auf eine Gruppenvergewaltigung vor.

3. Welche Informationen liegen der Landesregierung zu möglichen Tatverdächtigen aller in Rede stehenden Sachverhalte vor (Anzahl von Tatverdächtigen, die welchen Delikten zugeordnet sind, Alter und Staatsangehörigkeit)?

Antwort:

1. Sexualdelikt:

Der Beschuldigte [...].*

2. Gefährliche Körperverletzung:

Die drei Beschuldigten sind [...].*

3. Körperverletzung:

Der Beschuldigte ist [...].*

Maier
Minister

Endnote:

* Von der Veröffentlichung dieser Angaben wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.